

auch die Photobranche schon mit einer Säuberungsaktion begonnen haben, die für uns vorbildlich sein muß. Hier wird es unmöglich gemacht, daß Waren dieser Branchen in fachfremde Geschäfte gelangen können. Doch dieser Schritt vorwärts war nur möglich, indem sich alle an dem betreffenden Gewerbe interessierten Kräfte zusammenschlossen, was bei uns Uhrmachern leider noch nicht der Fall ist. Und doch könnten wir das gleiche erreichen, wenn jeder einzelne, auch der kleinste Kollege im

Dorf, Mitglied seiner Innung würde und durch diese dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher angehörte. Wenn der Zentralverband alle Kollegen hinter sich hat, könnte er in unserem Fach die gleiche Ordnung schaffen. Dann wären wir mächtig genug, alle nicht hundertprozentig uhrmachertrauen Fabrikationsfirmen usw. auszuschalten, und wir hätten die gleiche Sauberkeit im Handel, die wir heute in der Politik haben.
Fritz König (Rehau).

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Neufeststellung des Betriebsvermögens bei Austritt eines Gesellschafters

Für das Betriebsvermögen wird eine Hauptfeststellung alle drei Jahre vorgenommen. Veränderungen des Wertes an einem Betriebe finden sonst nur Berücksichtigung auf dem Wege einer Neufeststellung des Einheitswertes. Diese kann beantragt werden, wenn sich aus dem Stande bei Beginn eines Kalenderjahres ergibt, daß sich der Einheitswert gegenüber dem 1. Januar des Vorjahres um mehr als 25000 RM oder um mehr als den zwanzigsten Teil verändert hat.

Scheidet aus einer Gesellschaft mit Ende eines Kalenderjahres ein Gesellschafter aus und begründet dieses Ereignis eine Neufeststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der Gesellschaft, so ist die Neufeststellung auf den Beginn des 1. Januar des folgenden Jahres vorzunehmen.

Welche Beträge kommen bei der Ermittlung des Gesamtvermögens als Dreimonatsabzug in Frage?

Das ermittelte Gesamtvermögen stellt den Vermögensteuerwert dar, wonach sich die Vermögensteuer richtet. Vom Rohvermögen sind hierbei als „Dreimonatsabzug“ abzuziehen: Beträge an Zahlungsmitteln oder Bankguthaben, soweit diese Gehälter und Zinsen, die in den letzten dem Feststellungszeitpunkt vorausgehenden drei Monaten bezogen sind, enthalten.

Nach dem Zweck des Dreimonatsabzugs sollen die Beträge frei gelassen werden, die voraussichtlich demnächst zum Lebensunterhalt gebraucht werden.

Die in einer Darlehnsforderung steckenden Zinsen sind abzugsfähig, soweit sie in den letzten drei Monaten bezogen worden sind oder ein fälliger Anspruch auf sie entstanden ist. Es kommen aber nur Zinsen für die fraglichen drei Monate in Betracht, nicht etwa auch Jahreszinsen, die in dieser Zeit bezogen sind. Als Höchstbetrag können nur Zinsen für drei Monate berücksichtigt werden, der übrige Teil der bezogenen Zinsen zählt zum Gesamtvermögen.

Die Einkommensbesteuerung für 1933

Die Besteuerung des Einkommens 1933 ist diesmal noch im wesentlichen die gleiche wie für 1932. Die Krisensteuer der Veranlagten und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM werden voll weiter erhoben, der Ledigenzuschlag dagegen nur in Höhe der Hälfte des Jahresbetrages. Die zu veranlagende Steuer ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen. Die in der Tabelle angegebenen Einkommensstufen stellen das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommens teils dar.

Wie im Vorjahr werden die Ermäßigungen nach dem Familienstand in Höhe des vollen Jahresbetrages nur

gewährt, wenn die Voraussetzungen entweder zu Beginn des Steuerabschnittes oder mindestens vier Monate innerhalb desselben bestanden haben. Dies gilt auch entsprechend für die Befreiung vom Ledigenzuschlag.

Für jede Hausgehilfin, die zur Haushaltung zählt, kann der Arbeitgeber für jeden vollen, nach dem 30. Juni 1933 beginnenden Kalendermonat, in dem die Gehilfin bei ihm angestellt war, einen Betrag von 50 RM von seinem Einkommen abziehen.

Die Ehesandhilfe, die seit 1. Juli 1933 an die Stelle des Ledigenzuschlages getreten ist, wird besonders festgesetzt. Als ledig gilt nicht, wer zu Beginn des Steuerabschnittes verheiratet war, oder die Ehe mindestens vier Monate in dem Steuerjahre bestanden hat. Witwer, aus deren Ehe ein Kind stammt, gelten nicht als ledig. Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Ehesandhilfe der Veranlagten befreit.

Tabelle für die Einkommensteuer 1933

Einkommensstufe	Abgerundet	Ledigenzuschlagpflichtige	Familienermäßigung		
			nur für Ehefrau	Ehefrau und 1 Kind	Ehefrau und 2 Kinder
50— 150	100	15	—	—	—
150— 275	200	26	14	—	—
275— 425	350	42	26	19	—
425— 575	500	58	39	31	18
575— 725	650	74	51	43	30
725— 900	800	91	63	56	42
900— 1050	1000	112	80	72	59
1050— 1350	1200	134	96	89	75
1350— 1650	1500	166	120	111	100
1650— 1950	1800	207	148	134	121
1950— 2250	2100	241	178	161	144
2250— 2600	2400	275	208	189	169
2600— 3000	2800	320	248	225	203
3000— 3400	3200	365	287	262	236
3400— 3800	3600	410	327	298	270
3800— 4250	4000	462	374	342	310
4250— 4750	4500	524	430	394	358
4750— 5250	5000	582	481	441	401
5250— 5750	5500	639	532	488	444
5750— 6250	6000	697	583	535	487
6250— 6750	6500	774	653	601	549
6750— 7290	7000	850	723	667	611
7290— 7750	7500	947	810	747	684
7750— 8250	8000	1010	870	807	744
8250— 8750	8500	1086	930	867	804
8750— 9250	9000	1162	1000	927	864
9250— 9750	9500	1233	1068	989	918
9750— 10250	10000	1304	1135	1057	978
10250— 10750	10500	1380	1209	1130	1051
10750— 11250	11000	1456	1282	1203	1124
11250— 11750	11500	1532	1355	1276	1197
11750— 12500	12000	1609	1428	1349	1270
12500— 13500	13000	1789	1585	1495	1417

Schenkungen aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft

Eheleute in allgemeiner Gütergemeinschaft stellen kein einheitliches Vermögenssubjekt dar wie etwa eine